

## Antrag

**der Abgeordneten Claudia Müller, Katharina Dröge, Erhard Grundl, Dieter Janecek, Ekin Deligöz, Markus Kurth, Sven Lehmann, Dr. Danyal Bayaz, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Stefan Schmidt, Lisa Paus, Anja Hajduk, Tabea Rößner, Dr. Julia Verlinden, Markus Tressel, Sven-Christian Kindler, Katja Dörner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Soforthilfen breiter aufstellen – Existenz von Selbstständigen sichern und kleine Unternehmen bezuschussen**

Der Bundestag wolle beschließen.

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit den vom Bundestag mit großer Mehrheit beschlossenen Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen soll den von der Krise unmittelbar Betroffenen schnell und effektiv geholfen werden. Bei vielen Freiberuflern, (Solo-)Selbstständigen, Kunst- und Kulturschaffenden sowie Honorarlehrkräften etwa im Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse kommen diese Hilfen allerdings nicht richtig an, weil die Zuschüsse für Miet- und Pachtausgaben sowie andere Betriebskosten bestimmt sind, aber ausdrücklich nicht zur Deckung der Kosten des eigenen Lebensunterhalt. Das ist bei diesem Personenkreis eine alltagsfremde Trennung. Für die Lebenshaltungskosten sollen Selbstständige stattdessen Arbeitslosengeld II beantragen. Dabei soll es keine Vermögensprüfung und Prüfung der Kosten der Unterkunft geben, Einkommensprüfungen von Partnern und im Haushalt lebenden Kindern werden weiterhin vorgenommen. Jedoch erreichten die Antragsstellenden immer wieder Berichte, dass Vermögensprüfungen trotzdem vorgenommen werden. Die Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinbetriebe erweisen sich deshalb für viele Selbstständige als Enttäuschung. Schnelle Abhilfe könnte die Anrechnung eines monatlichen Betrags in Höhe von 1.180 Euro pro Monat, also in Höhe des Pfändungsfreibetrags, bieten. Da die Kommunen bei der Grundsicherung für Arbeit den größeren Teil der Kosten der Unterkunft tragen, würden sie so in dieser für sie finanziell schwierigen Situation zusätzlich entlastet werden. Auch die schon sehr belasteten Jobcenter hätten deutlich weniger ALG-II-Anträge zu bearbeiten. Die Anrechenbarkeit des Pfändungsbetrages als Unternehmereinkommen könnte in die Soforthilfe-Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern eingefügt werden.

Im bisherigen Maßnahmenpaket der Bundesregierung fehlt es an Zuschüssen für Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern. Während einige Bundesländer diesen kleinen Unternehmen aus eigenen Mitteln Soforthilfen anbieten, fallen sie in anderen Bundesländern durchs Raster der Corona-Hilfen. Dieser Flickenteppich, der sich auch aus der unterschiedlichen Finanzkraft der Bundesländer ergibt, sollte daher bundesweit zu einem Sicherheitsnetz für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern erweitert werden. Dafür müssen die bestehenden bundesweiten Soforthilfen entsprechend ausgeweitet werden.

Damit kleine Unternehmen und Selbstständige nicht schon nach einer kurzen Überbrückungszeit wieder in Schieflage geraten, sollte die Verlängerung des Mittelbezugs auf weitere zwei Monate generell ermöglicht werden. Dies sollte nicht von einer Herabsetzung der Miete durch den Vermieter abhängig gemacht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sicherzustellen, dass im Rahmen der Soforthilfe ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe der Pfändungsfreigrenze – von 1.180 Euro – zur Deckung des Lebensunterhalts genutzt werden kann, indem dieser Betrag in die Liste der anrechenbaren Kosten in der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern zu den Soforthilfen mit aufgenommen wird;
2. die bestehenden Soforthilfen i. H. v. mindestens 15.000 Euro auch für Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern aus Mitteln des Bundes zu gewähren und damit eine bessere Unterstützung dieser Unternehmen zu ermöglichen;
3. die Verlängerung der Soforthilfen für kleine Unternehmen und Selbstständige um weitere zwei Monate grundsätzlich zu ermöglichen und nicht von einer Herabsetzung der Miete durch den Vermieter abhängig zu machen.

Berlin, den 21. April 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**